

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 4 (1857)
Heft: 38

Artikel: Das Luzern'sche Seminar
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-251120>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

12 Lehrer, welche noch angestellt sind, aber 30 Jahre Schule gehalten.

(Einer hiervon, Lehrer Grämiger in Ricken, starb letzten Herbst.)
2 Lehrerwitwen, eine mit 2, und eine mit einem Kinde.

1 Waise.

Lehrerwitwen, ohne pensionsberechtigte Kinder 11.

Der Beitritt zur Pensionskassa für alle kath. Lehrer ist seit dem 1. Januar 1855 obligatorisch. Jedes Mitglied hat jährlich 5 Fr. Einlage zu geben.

Wenn der obligatorische Beitritt schon vor 50 Jahren beschlossen worden wäre, um wie viel leichter athmete manche Lehrerbrust, wie freudenvoller und heiterer wäre sein Blick in die Zukunft. Wie groß wäre schon das Stammkapital, und wie beträchtlich die Pension? Wer trägt die Schuld, daß es nicht so ist? zum größten Theile die Lehrer.

Das Luzern'sche Seminar.

(Fortsetzung.)

2. Wohnen und leben die Zöglinge in der Anstalt, oder vereinigen sie sich nur in den Unterrichtsstunden?

Das Lehrerseminar unseres Kantons war von jeher, mit Ausnahme der Periode vom Jahre 1806—10, da es sich in Ruswil befand, ein geschlossenes, d. h. es war auf dem Fuße des Konviktes eingerichtet, und dies ist es auch jetzt.

Abgesehen von der ökonomischen Erleichterung, welche dadurch den größtentheils der ärmern Klasse angehörigen Lehramtsaspiranten gewährt wurde, glaubte man, daß eine solche Einrichtung vorzugsweise geeignet sei, diejenige Bildung, welche der Volksschullehrer haben muß, vortheilhaft und sicher zu vermitteln, auf die Jünglinge erziehlich einzuwirken, sie an Ordnung, Reinlichkeit, Genügsamkeit, an regelmäßige Arbeit und gute Sitten zu gewöhnen. Zwar hat ein geschlossenes Seminar gewiß auch seine Schattenseiten. Es ist nicht anders möglich, als daß das Zusammenleben von 60 und mehr jungen Leuten nur durch besondere strenge Vorschriften geregelt werden kann; es muß eine Hausordnung bestehen, welche auch auf Beobachtung von Kleinigkeiten Gewicht legt. Nur zu leicht wird die Befolgung dieser äußern Formen zur Hauptfache, und in diesem Formenzwange kann die geistige und sittliche Selbständigkeit sich nicht entwickeln. Auch hat die Erfahrung gelehrt, daß trotz der genauen Aufsicht und strikten Hausordnung Ungehöriges und Ungebührliches vorkommt und daß nie Alles, was nicht geschehen sollte, verhütet werden kann.

Aber des ungeachtet bietet das Konviktsystem ganz entschiedene Vorzüge. Das Zusammenleben der Lehrer mit den Zöglingen för-

dert die Bildung und erleichtert die Leitung des Ganzen, wie die sittliche Führung jedes Einzelnen; die Zöglinge können so besser als auf anderem Wege zu fleißiger Benutzung der Zeit angehalten, in ihrer Selbstbeschäftigung überwacht, und auf eine geordnete, von zufälligen Umständen unabhängige und von allen Mitteln unterstützte Weise auf die Bahn ihrer künftigen Bestimmung geleitet werden.

Alle Einwendungen, welche gegen die geschlossenen Seminarien je gemacht worden sind, gehen von den Fehlern und Missgriffen aus, welche in denselben vorkommen können, aber, was wohl zu beachten ist, nicht überall vorkommen; es sind zufällige, aber nicht nothwendige Mängel der Einrichtung, wie z. B. wenn die Anstalt in religiöser Beziehung einer extravaganten Richtung huldigt, wenn die Zöglinge in ängstlicher Klausur gehalten werden, wenn ein Spionagesystem herrscht oder ein brutaler Pönalismus geübt wird. Grundsätzlich hält man allerwärts die Konviktseminarien für die bessern, weshwegen in neuerer Zeit da und dort Kosthausseminarien in solche umgewandelt wurden, wie z. B. 1846 im Aargau, während dem Referenten kein Fall weder in Deutschland noch in der Schweiz bekannt ist, daß ein Konviktseminar in ein Kosthausseminar verwandelt wurde.

Wollte man übrigens dem Konviktssystem nicht die Bedeutung und den Werth beilegen, welche ihm die Vertheidiger desselben geben; wollte man vielmehr der Behauptung beipflichten, daß die erziehende Kraft des Seminars nicht in den äußern Einrichtungen und in der unmittelbaren Aufsicht und Einwirkung der Lehrerschaft, sondern ganz vorzüglich in einem guten Unterrichte liege; möchte man aus diesen oder andern Gründen das Internat der Anstalt aufheben: so ist doch sicher hiebei die Rücksicht auf die Verköstigung der Zöglinge nicht außer Acht zu lassen. In welcher Ortschaft könnte das Seminar ohne Konvikt bei uns etabliert werden? Doch wohl nirgends als in der Hauptstadt.

Wer nun mit den Vermögensverhältnissen der weitaus größern Mehrzahl unserer Seminaristen bekannt ist und weiß, wie schwer es vielen unter ihnen fällt, das festgesetzte wöchentliche Kostgeld von 4 Franken zu bezahlen, der wird den Zweifel gerechtfertigt finden, ob das Seminar in der Stadt Luzern einen dem Bedürfnisse unserer Schulen entsprechenden Besuch erhalten werde. Um bei einer Kosthauseinrichtung Lehrer genug für die Gemeindeschulen zu bekommen, bleibe kein anderes Mittel übrig, als den Zöglingen reichliche Stipendien zu ertheilen, deren Gesamtsumme jährlich auf ungefähr 5000 Fr. steigen dürfte. Aber auch mit Stipendien versehen, würden die Seminaristen niemals in guten Kosthäusern bemittelte Bürger Wohnung suchen, sondern da sich in's Logis begeben, wo sie möglichst wenig bezahlen müssen, wo hingegen sie aber weder leiblich noch geistig so gut versorgt sein dürften, wie in einem Konvikt. Es muß ohnedies sehr bezweifelt werden, ob in Luzern neben den Kantonsschülern noch 60 junge Leute empfehlenswerthe Kosthäuser finden; immerhin möchte es für die Direktion des Seminars eine

schwierige Aufgabe sein, alle Jöglinge so unterzubringen, daß Keiner durch seine Umgebung der Gefahr des übeln Beispiels und der Gemeinheit preisgegeben wäre.

Eine andere Verlegenheit entstünde durch die Aufhebung des Konviktes hinsichtlich der Uebungs- und Wiederholungskurse, welche alle Jahre im Seminar für bereits angestellte Lehrer abgehalten werden müssen. Diese werden für die Zeit von 4 Wochen, während welcher ein solcher Kurs gewöhnlich dauert, schwerlich eine Kost in Privathäusern erhalten, sondern ihr Unterkommen in Wirthshäusern suchen müssen. Auf diese Weise aber würden den färglich besoldeten Schullehrern Ausgaben erwachsen, welche sie kaum bestreiten könnten und die ihnen vom Staate wenn nicht ganz, doch zum größern Theile vergütet werden müßten, damit der so nöthige und darum mit Recht obligatorische Besuch solcher Kurse den Lehrern nicht zur unerträglichen Last oder zur Unmöglichkeit gemacht würde.

Mit Hinsicht auf diese kurz entwickelten Erwägungen hält der Referent dafür, daß es bei der gegenwärtigen Konvikteinrichtung des Seminars sein Bewenden haben solle.

3. Welches sind die Gegenstände des Unterrichts?

Bildet besonders die Landwirthschaft einen derselben?

Laut §. 20 des Erziehungsgesetzes sind folgende Unterrichtsgegenstände für das Seminar vorgeschrieben:

1. Religionslehre,
2. Pädagogik,
3. Methodik mit praktischer Uebung im Schulhalten,
4. Deutsche Sprache,
5. Mathematik,
6. Naturkunde mit besonderer Beziehung auf Land- und Forstkultur,
7. Geschichte,
8. Geographie,
9. Vaterländische Staatskunde,
10. Schönschreiben,
11. Zeichnen,
12. Musik, vorzüglich Gesang und Orgelspiel.

Was Gegenstand des Unterrichts in der Volksschule ist, muß auch Gegenstand des Unterrichts in der Lehrerbildungsanstalt sein. Diese hat die Aufgabe, dasjenige, was in der Volksschule zu lehren ist, in dem Umfange und in der Weise mitzutheilen, daß der Jöglings für seine künftige Stellung nöthige Wissen vollständig beherrscht, so daß er mehr weiß, als was er zu lehren hat, und daß er dieses letztere auch gründlich und sicher weiß.

Das Seminar stellt sich daher für die Lehrgegenstände, welche zugleich diejenigen der Volksschule sind, folgende Ziele:

In der Religionslehre sollen die Jöglinge eine pragmatische Kenntniß von der Geschichte des israelitischen Volkes erhalten,

mit zureichender Belehrung über Land, Verfassung, Sitten und Gebräuche Palästina's; ferner werden sie eingeführt in das Verständniß der hl. Schriften N. T., insbesondere des Lebens und der Lehren des Heilandes, woran sich die Darstellung der Ausbreitung der christlichen Kirche und der Entwicklung des katholischen Lehrbegriffes knüpft, mit steter Hinweisung auf die Glaubens- und Sittenlehre des Katechismus und der Erklärung desselben.

Der Unterricht in der deutschen Sprache beginnt mit der Schreib- und Leselehre und führt in fortgehender Behandlung eines gutgewählten Lesestoffes, welcher sowohl prosaische als poetische Musterstücke enthält, die Theorie der Erklärung, der Grammatik und des Styles durch. In einer Stufenfolge von mündlichen und schriftlichen Uebungen sollen die Schüler so weit möglich zum richtigen und fertigen Gebrauche des sprachlichen Ausdruckes gebracht werden. Mit dem späteren Unterricht wird eine passende Privatlektüre verbunden, wozu die Büchersammlung der Anstalt das Material liefert, und hiebei werden die Zöglinge sowohl mit den hauptsächlichen klassischen Schriftstellern der neuern Zeit als mit der Art und Weise, sie zu lesen, bekannt gemacht.

Das Lehrfach der Mathematik zerfällt in das Rechnen und Messen. Der Unterricht in ersterem umfaßt das ganze Gebiet der niedern Arithmetik und schreitet dann zur Algebra über, deren Lehre und Anwendung bis zu den Gleichungen des dritten Grades sich erstreckt. Das Messen beginnt mit der Formenlehre in Verbindung mit dem Linearzeichnen und erweitert sich auf Grund derselben zur eigentlichen Geometrie, von welcher der erste Theil, die Planimetrie, im ersten, der zweite Theil, die Stereometrie, im zweiten Jahre absolvirt wird. Nachdem noch die Hauptsätze der ebenen Trigonometrie erörtert sind, folgt Anleitung und Uebung im Feldmessen.

Der Unterricht in der Naturkunde, welchem verhältnißmäßig viele Stunden eingeräumt sind, findet sich nach dem Lehrplane so geordnet, daß in einem Semester ein Zweig der Naturlehre und im andern abwechselnd ein Zweig der Naturgeschichte in Behandlung kommt. Auf der ersten Stufe werden die allgemeinen Eigenschaften der Körper, die Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper und endlich die chemischen Erscheinungen besprochen. Hierauf wird die Botanik durchgenommen. Auf der zweiten Stufe wird aus der Physik die Lehre vom Schall, vom Licht und von der Wärme behandelt; aus der Naturgeschichte die Zoologie. Auf der dritten Stufe reiht sich an letztere die Lehre von dem Körper des Menschen mit einer kurzen Diätetik; sodann folgt noch ein Elementarkurs der Chemie, ein Abriß der Mineralogie und aus der Physik die Lehre von dem Magnetismus und der Elektrizität.

(Fortsetzung folgt.)

